

Anpassung Teuerungszulage UVG-Renten per 1.1.2023

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Rentnerinnen und Rentner erhalten ab 1. Januar 2023 eine zusätzliche Teuerungszulage von mindestens 2,8 Prozent auf ihre UVG-Renten. (BR-Entscheid vom 16.11.2022)
- Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) mit Stand per Ende September.
- Die letzte Anpassung erfolgte am 1. Januar 2009, da die Teuerung danach bis 2021 stagnierte oder sogar rückläufig war.
- Massgebend für die genaue Höhe des Aufschlags ist das Jahresverdienstjahr.

Gesetzlicher Anspruch

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung werden von Gesetzes wegen obligatorisch an die Teuerung angepasst (Art. 34 Abs. 1 UVG). Dies gilt für die Suva und die privaten Unfallversicherer gleichermaßen. Die Anpassung der UVG-Renten an die Teuerung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie bei der AHV (Art. 34 Abs. 2 UVG) und wird vom Bundesrat beschlossen. Anders als bei der AHV ist ausschliesslich der LIK mit Stand per Ende September (Art. 44 UVV) für die Höhe der Anpassung massgebend, der Lohnindex spielt hier keine Rolle. Die letzte Anpassung erfolgte am 1. Januar 2009, da die Teuerung danach bis 2021 stagnierte oder sogar rückläufig war. Per Ende September 2022 ist der LIK nun markant angestiegen und liegt 2,8 Prozent über dem bisherigen Höchststand von September 2008.

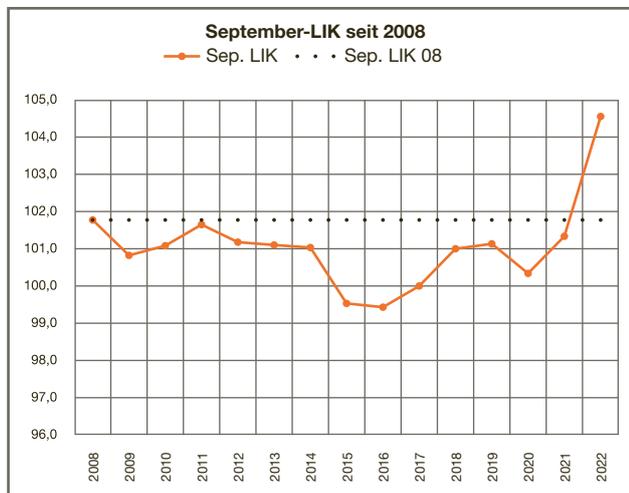
Jahresverdienstjahr ist für Höhe des Zuschlags ausschlaggebend

Die Höhe der Anpassung einer Rente an die Teuerung per Anfang 2023 hängt vom massgebenden Jahresverdienstjahr ab, nicht vom Jahr, in dem die Rente gesprochen wurde. Das Jahresverdienstjahr ist das Referenzjahr, welches zur Bemessung des massgebenden Jahresverdienstes dieser Rente verwendet wird. Für dessen Bestimmung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Normaler Jahresverdienst oder freiwillig versichert oder Jahresverdienst nach Art. 43 Abs. 5 UVV (Zusatzverdienst): Jahresverdienstjahr = Schadenfalljahr
- b) Jahresverdienst nach Art. 24 Abs. 2 UVV (Leistungsbeginn mehr als fünf Jahre nach Ereignisdatum): Jahresverdienstjahr = Jahr des Leistungsbeginns – 1
- c) Jahresverdienst nach Art. 31 Abs. 2 UVV (Komplementärrente) und erstes Zusammentreffen mit IV/AHV = Schadenfalljahr: Jahresverdienstjahr = Schadenfalljahr
- d) Jahresverdienst nach Art. 31 Abs. 2 UVV (Komplementärrente) und das erste Zusammentreffen mit der IV/AHV ≠ Schadenfalljahr: Jahresverdienstjahr = Jahr des Zusammentreffens mit der IV/AHV – 1 (nur bei echten Komplementärrenten)

Für Renten, die noch unter dem alten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG), also vor 1984, gesprochen wurden, galten zum Zeitpunkt der Sprechung andere Bestimmungen. Dank geeigneter Übergangsbestimmungen bei der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) im Jahr 1984 können sie jedoch nun gleich wie die anderen Renten behandelt werden.

Entwicklung Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)



Wie in der Grafik ersichtlich, ist der LIK im Verlaufe des Jahres 2022 markant angestiegen und liegt per September 2022 um 2,8 Prozent über dem Wert per September 2008. Dieser war für die bislang letzte Anpassung der UVG- und KUVG-Renten an die Teuerung massgebend.

Angepasste Teuerungszulage pro Jahresverdienstjahr per 1.1.23

- Jahresverdienstjahr 2008 und früher:**
 In der obligatorischen Versicherung (BUV, NBUV, UVAL) werden Renten aufgrund des LIK-Standes vom September 2022 um 2,8 Prozent angepasst.
- Jahresverdienstjahr 2009–2021:**
 Für Renten mit Jahresverdienstjahren von 2009 bis 2021 beträgt die Anpassung zwischen 3,0 % und 5,3 % – je nach Stand des LIK im September des entsprechenden Jahres. Da dieser – wie aus der Grafik ersichtlich – tiefer war als im September 2008, fallen auch die Anpassungen höher aus als 2,8 Prozent.
- In der freiwilligen Unternehmerversicherung (FUV)**
 werden die Renten auf das gleiche Niveau wie in der obligatorischen Unfallversicherung an die Teuerung angepasst. Die hieraus resultierenden Erhöhungen per 1. Januar 2023 sind dabei teilweise anders aufgrund abweichender Anpassungen in der Vergangenheit; siehe «Besonderheiten in der FUV» nachfolgend.

Im Überblick finden Sie die angepassten Teuerungszulagen pro Jahresverdienstjahr

Jahresverdienstjahr	UVG obligatorisch	FUV
2007 und früher	2,8 %	3,2 % – 12,2 %
2008	2,8 %	0,3 %
2009	3,8 %	3,8 %
2010	3,5 %	3,5 %
2011	3,0 %	3,0 %
2012	3,4 %	3,4 %
2013	3,5 %	3,5 %
2014	3,5 %	3,5 %
2015	5,1 %	5,1 %
2016	5,3 %	5,3 %
2017	4,6 %	4,6 %
2018	3,5 %	3,5 %
2019	3,4 %	3,4 %
2020	4,2 %	4,2 %
2021	3,3 %	3,3 %
2022	0,0 %	0,0 %

Besonderheiten in der FUV

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass in der FUV für die Jahresverdienstjahre bis 2007 andere Anpassungen vorgenommen werden als in der obligatorischen Versicherung. Der Grund dafür sind besondere gesetzliche Bestimmungen für die FUV:

- In der FUV dürfen die Renten nur dann an die Teuerung angepasst werden, wenn die notwendigen Mittel in Form von Rückstellungen vorhanden sind. Das war in den Jahren 1984 bis 2007 nicht immer der Fall, so dass die FUV-Renten – anders als jene der obligatorischen Versicherung – nicht immer vollständig an die Teuerung angepasst werden konnten.
- Aktuell ist die finanzielle Lage der FUV aber so gut, dass seit dem massgebenden Jahresverdienstjahr bei allen Renten der FUV die gesamte aufgelaufene Teuerung ausgeglichen werden kann.
- Der umgekehrte Fall gilt für die FUV-Renten mit Jahresverdienstjahr 2008: Hier wurden die Renten fälschlicherweise zu stark erhöht, so dass die nun anstehende Anpassung per 1.1.2023 um den entsprechenden Prozentsatz mit 0,3 Prozent geringer ausfallen wird.